

Schleswig-Holsteinische Familienforschung e.V.

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen "Schleswig-Holsteinische Familienforschung e.V. Kiel".
Er hat seinen Sitz in Kiel.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Pflege des Familien- und Heimatsinns durch Unterstützung und Förderung der wissenschaftlichen und privaten Arbeit auf dem Gebiete der Familien- und Wappenkunde sowie verwandten Gebieten und in den Familienverbänden in Schleswig-Holstein.

Die Gesellschaft erfüllt diesen Zweck dadurch, daß sie Auskünfte und Beratung erteilt, zur Belehrung Vorträge und Besichtigungen veranstaltet, Veröffentlichungen herausgibt, familienkundliches Material jeder Art aus Privathand und Familienverbänden sammelt.

§ 3

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Ehepaare, Familienverbände und Körperschaften sein. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung; über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Mitglieder können nach schriftlicher Kündigung (Frist) mit Ende des Vereinsjahres ausscheiden. Sie können wegen Nichterfüllung ihrer Beitragspflicht durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Eine Ausschließung aus anderen Gründen kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 4

Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluß der Hauptversammlung ein Mitglied gewählt werden, das sich besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben hat.

Zum Korrespondierenden Mitglied der Gesellschaft kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um die Förderung der Familienforschung oder Wappenkunde besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder und Korrespondierende Mitglieder haben die Rechte, aber nicht die Pflichten eines Mitglieds.

§ 5

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, von denen einer gleichzeitig Schriftführer ist, einem Beisitzer und dem Kassenwart. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung gewählt.

Die Wahl gilt für fünf Jahre. Die Amtszeit endet mit der neuen Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter und zwar jeder für sich.

§ 7

Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite. Er besteht aus Männern und Frauen, die sich um die Familienforschung und Wappenkunde in Schleswig-Holstein verdient gemacht haben. In den Beirat sollen vom Vorstand nach Möglichkeit Leiter von örtlich gebildeten Arbeitsgemeinschaften berufen werden.

Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl gilt für 5 Jahre. [Eine] Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

- Wahl des Vorstandes, des Beirats und zweier Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Aufstellung des Voranschlages
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Satzungsänderungen

Jährlich vor dem 1. Juli findet die öffentliche Jahreshauptversammlung statt zu der alle Mitglieder in den Vereinsmitteilungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung 4 Wochen vor dem Termin einzuladen sind. Der Vorstand ist berechtigt und auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Satzungsänderungen ist jedoch die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.

Die Mitglieder können sich bei den Versammlungen durch andere Mitglieder vertreten lassen; die Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht vor Versammlungsbeginn ausweisen. Kein Mitglied darf mehr als zwei andere Mitglieder durch Vollmacht vertreten.

Über alle Mitgliederversammlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar. Der Beitrag ist vor dem 1. April eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 10

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Sie ist selbstlos tätig und erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird die Gesellschaft aufgelöst, aufgehoben oder fällt der bisherige Zweck weg, so darf kein Mitglied mehr als den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Das gesamte Vermögen der Gesellschaft sowie Sammlungen, Bücher usw. sind dem Landesarchiv Schleswig-Holstein oder einer amtlich genealogischen Forschungsstelle mit der Auflage zu überweisen, es im Falle einer Gründung einer neuen Gesellschaft mit gleichen Zielen dieser zur Verfügung zu stellen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung in Rendsburg am 18. Mai 2014.